

Dringlichkeitsentscheidung

gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NW

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer z.Zt. geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Bei Produkt 100400 - Städt. Unterkünfte, Übergangswohnheime – wird bei der Aufwandsart – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen der Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung von 255.000 € für folgende Leistungen an Sicherheitsdienstunternehmen in 2015 zugestimmt.

1. Sporthalle Steinkulle 24 für die Zeit ab 28.09.2015 – Ende 2015 90.000 € (24 Stunden täglich, 2 Personen),
2. Turnhalle Bachstr. 64 für die Zeit ab Mitte Oktober 2015 bis Ende 2015 75.000 € (24 Stunden täglich, 2 Personen) und
3. Sporthalle Adlerstraße 3 als Notunterkunft unter Aufsicht des Landes (Erstaufnahme) pauschal 90.000 € (24 Stunden täglich, 2 Personen).



vom Bover
Bürgermeister



Lemke
Stadtverordneter



Stracke
Stadtverordneter




Lukat
Stadtverordnete



Lerch
Stadtverordnete

Ruppert
Stadtverordneter



Schwierzke
Stadtverordneter

Sachverhalt:

Mit Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NW vom 15.09.2015 wurden die Sporthalle Steinkulle 24 für laufende Flüchtlingszuweisungen und die Sporthalle Adler Straße 3 als Notunterkunft unter Aufsicht des Landes (Erstaufnahmeeinrichtung) bereitgestellt. Die Herrichtung der ehem. Turnhalle Bachstraße 64 beschloss der Rat in seiner Sitzung am 08.09.2015.

Die bauaufsichtlichen Betriebsgenehmigungen fordern auf der Grundlage der jeweiligen Brandschutzkonzepte einen „zweiköpfigen Sicherheitsdienst für eine 24 Stunden-Betreuung“.

Die Belegung der Sporthalle Steinkulle 24 beginnt am 28.09.2015. Hierfür wurde wegen der Dringlichkeit zunächst die Sicherheitsdienstleistung bis 15.10.2015 ausgeschrieben. Die Ausschreibungen für die weiteren erforderlichen Sicherheitsdienstleistungen erfolgen in Kürze. Die der Dringlichkeitsentscheidung vom 19.08.2015 (siehe auch Vorlage 32-2/018/2015) zu Grunde liegenden „Anforderungen an den Sicherheitsdienst“ finden entsprechende Berücksichtigung.

Betreffend die Notunterkunft unter Aufsicht des Landes (Erstaufnahme) Sporthalle Adlerstraße 3 erfolgt eine Kostenerstattung zumindest auf der Basis der vom Land definierten Standards (Personalschlüssel beim Sicherheitsdienst: 1 zu 75).
